

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung • Marburger Straße 82 • 35117 Münchhausen

Verteiler

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Zuständig: Stefan Jesberg

Telefon: 0 64 57 / 91 22 - 12

Telefax: 0 64 57 / 91 22 - 23

E-Mail: s.jesberg@gemeinde-muenchhausen.de

Vermittlung: 0 64 57 / 91 22 - 0

Internet: www.gemeinde-muenchhausen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Seite

Datum

10.2/je-022.31_GVe 2023-16

1 / 1

17.10.2023

Einladung zur 16. Sitzung der Gemeindevertretung

hier: Wahlperiode 2021 - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am Dienstag, 07.11.2023 um 20.00 Uhr
im Bürgerhaus Wollmar

lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Sprechstunden:

Mo: 8:30-12 Uhr und 13-18 Uhr

Di + Do: 8:30-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi + Fr: 8:30-12 Uhr

... und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

IBAN: DE33 5335 0000 0084 0021 51

BIC: HELA DEF1 MAR

Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE90 5139 0000 0027 8423 05

BIC: VBMH DE5F XXX

Gläubiger-ID:

DE34 ZZZ0 0000 1215 77

Steuer-Nr: 3119 1424 62

USt-Nr: 20 2262 0181

Tagesordnung der Gemeindevertretung

A. Einwohnerfragestunde

B. Vorlagen des Gemeindevorstandes / des Bürgermeisters

1. Mobile Löschwasserversorgung
2. Wirtschaftsplan Gemeindewald 2024
3. Aufwertungspotenzial Gemeindewald Oberasphe
4. Mitteilung zum Jahresabschluss 2022 an die Gemeindevertretung

C. Anträge der Fraktionen

5. SPD: Tempolimit B252 (alt)
6. SPD: Münchhausener Nachrichten
7. UGL: Katzenverordnung

D. Anfragen der Fraktionen

E. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

F. Mündliche Anfragen der Gemeindevertreter(innen)



Roland Wehner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Sprechstunden:

Mo: 8:30-12 Uhr und 13-18 Uhr
Di + Do: 8:30-12 Uhr und 13-15 Uhr
Mi + Fr: 8:30-12 Uhr
... und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

IBAN: DE33 5335 0000 0084 0021 51
BIC: HELA DEF1 MAR

Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE90 5139 0000 0027 8423 05
BIC: VBMH DE5F XXX

Gläubiger-ID:

DE34 ZZZ0 0000 1215 77
Steuer-Nr: 3119 1424 62
USt-Nr: 20 2262 0181

**An die
Gemeindevertretung**

1. Verbindliche Interessenbekundung der Gemeinde Münchhausen am Projekt „mobile Löschwasserversorgung“ des Landkreises Marburg-Biedenkopf bei Wald- und Flächenbränden

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes des Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, die Teilnahme an dem Projekt „mobile Löschwasserversorgung“ des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Die Beteiligungssumme für die Gemeinde Münchhausen beträgt nach Kostenschätzung des Landkreises 30.233,00 €.

Die Gemeindevertretung verpflichtet sich, im Haushaltsplan für das Jahr 2024 den für die Umsetzung notwendigen Betrag einzuplanen.

Begründung:

Das Flächen- und Waldbrandereignis im Bereich der Gemeinde Cölbe und der Stadt Rauschenberg am 19./20.07.2022 hat u.a. deutlich vor Augen geführt, wie schwierig die Sicherstellung einer kontinuierlichen Löschwasserversorgung außerhalb geschlossener Ortschaften bei derartigen Brandereignissen ist. Dies soll nun kreisweit mit allen Städten und Gemeinden verbessert werden.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat daher beschlossen, dass bereits vor einigen Jahren anvisierte Projekt einer Sicherstellung der mobilen Löschwasserversorgung, wie sie in ähnlicher Weise auch im Lahn-Dill-Kreis etabliert ist, wieder aufzunehmen.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.09.2022 wurde das Interesse der Kommunen daran geäußert ein gemeinsames Konzept zur Sicherstellung einer mobilen Löschwasserversorgung im Falle von Wald-, Flächen- und Großbränden zu erarbeiten.

Daraufhin wurde am 26.09.2022 eine Abfrage durch den Fachbereich Gefahrenabwehr an alle Kommunen bezüglich der Planung und Beschaffung von geeigneten Standorten und Wechselladerfahrzeuge (WLF) mit Abrollbehälter-Löschwasser (AB-LW) durchgeführt.

Nach den vom Landkreis ermittelten Zahlen werden zur flächendeckenden Versorgung insgesamt 8 Wechselladerfahrzeuge benötigt. An den Standorten Marburg, Stadtallendorf und Biedenkopf sind bereits solche Fahrzeuge vorhanden, die mit in das Projekt eingeplant werden. Die verbleibenden 5 Fahrzeuge werden mit insgesamt sechs Abrollbehältern (Fassungsvermögen 10.000 L) zentral durch den Landkreis beschafft.

Die Finanzierung soll gemeinschaftlich zwischen den Gemeinden und Städten als Trägerinnen des örtlichen Brandschutzes, sowie dem Landkreis Marburg-Biedenkopf als Trägerin des überörtlichen Brandschutzes erfolgen.

Dies soll eine sinnvolle Ergänzung der bereits 4 vorhandenen und mit besonderen Zuschüssen des Landkreises Marburg-Biedenkopf geförderten TLF 4.000 an den Standorten Gladenbach, Kirchhain, Marburg und Wetter darstellen. Zusätzlich ist ebenfalls noch ein rein kommunales TLF 4.000 am Standort Biedenkopf vorhanden.

Diese Maßnahme soll nicht die Löschwasserversorgung einer Kommune gem. § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) ergänzen, sondern eine wirksame Unterstützungsmaßnahme für Ausnahmefälle darstellen.


Holger Siemon
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

2. Wirtschaftsplan Gemeindewald 2024

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den von Hessen Forst vorgelegten Wirtschaftsplan für 2024, der im Ertrag 0 € und im Aufwand 8.473 € aufweist.

Begründung:

Hessen-Forst, Forstamt Burgwald hat die Wirtschaftsplanung für das Jahr 2024 vorgelegt. Im Wirtschaftsplan ist ein Aufwand in Höhe von 8.473 € ausgewiesen.

Der **Aufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sonstiger Aufw. f. bezog. Leistung	8.472,80 €
Gesamtsumme Aufwand gerundet auf	8.473,00 €

Auf die Anlage *03_Anlage_16_GVe2023-11_02-Gemeindewald-Wirtschaftsplan2024* wird verwiesen.


Holger Siemon
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

3. Aufwertungspotenzial Gemeindewald Oberasphe

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt eine Teilfläche aus dem Gemeindewald im OT Oberasphe in Größe von ca. 11 Hektar aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen und als Ausgleichsfläche zu entwickeln.

Begründung:

Die zu erzielenden Ökopunkte sollen an den Gewerbebezweckverband verkauft werden, um einen Teil des Ausgleiches für das interkommunale Gewerbegebiet B 236/B 252 zu erzielen.

Auf die Anlage *03_Anlage_16_GVe2023-11_03_Ausgleichsfläche-Gemeindewald-Oa* wird verwiesen.


Holger Siemon
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

4. Mitteilung zum Jahresabschluss 2022 an die Gemeindevertretung

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung nimmt die Mitteilung zum Jahresabschluss 2022 zur Kenntnis.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2022 wird vom Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung vorgelegt. Er wird der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme und Entlastung des Gemeindevorstands vorgelegt, sobald der Prüfbericht der Revision vorliegt.

Gemäß § 112 Abs. 9 der HGO sollen die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde nach Aufstellung des Jahresabschlusses über wesentliche Änderungen unterrichtet werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen hat den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 24.611.793,92 Euro und einem ordentlichen Jahresüberschuss von 463.571,04 Euro bzw. außerordentlichem Überschuss von 103.746,25 Euro aufgestellt. Die Finanzrechnung ergibt aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Überschuss in Höhe von 788.863,24 Euro. Damit ist die Tilgung von Krediten in Höhe von 714.287,50 Euro gemäß § 92 HGO Abs. 2 gewährleistet. Davon entfallen 371.387,50 Euro auf die Tilgung von Investitionskrediten und 342.900,00 Euro auf die Tilgung der Hessenkasse (Eigenanteil der Gemeinde).

Die wesentlichen Änderungen des Jahresabschlusses 2022 im Vergleich zur Planung werden im Folgenden erläutert:

Ergebnisrechnung 2022

Das Jahresergebnis 2022 weist im Vergleich zur ursprünglichen Planung einen um 371.636,29 Euro höheren Überschuss aus, wovon 267.890,04 Euro auf das ordentliche und 103.746,25 Euro auf das außerordentliche Ergebnis entfallen.

Die ordentlichen Erträge sind um 47.065,37 Euro niedriger als geplant. Hauptursache dafür sind die Pachteinnahmen (24.300 Euro) und die Verwargelder (14.999 Euro).

Zeitgleich sind geringere ordentliche Aufwendungen in Höhe von 297.099,37 Euro entstanden. Sie ergeben sich vor allem aus Sach- und Dienstleistungen (./254.078 Euro) und Kostenerstattungen an Gemeinden (./27.650 Euro; IKZ-IT, Hilfspolizisten).

Die außerordentlichen Erträge resultieren mit 12.101 Euro aus dem Gewinnanteil des Verkaufs von Fondanteilen der Beamtenversorgung. Weitere 65.814 Euro sind Folge des Verkaufs von Grundstücken. Durch die Erfassung der Beteiligung am Zweckverband Gewerbegebiet B236/B252 sind zusätzlich 23.849 Euro als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen, die nicht zahlungswirksam sind.

Finanzrechnung 2022

Der Saldo aus **laufender Verwaltungstätigkeit** beträgt 788.863,24 Euro und liegt damit um 297.559,24 Euro über dem ursprünglichen Planansatz 2022. Die geringeren Auszahlungen in Höhe von 432.675,16 Euro konnten die geringeren Einzahlungen in Höhe von 135.115,92 Euro ausgleichen.

Der Saldo aus **Investitionstätigkeiten** beträgt in Bezug auf den fortgeschriebenen Haushaltsansatz (also inklusive der Haushaltsreste) ./ 92.385,86 Euro und ist damit 1.061.052,26 Euro besser als geplant. Ursache ist in erster Linie die Verschiebung geplanter Auszahlungen für Maßnahmen in das Folgejahr. Sie sind als Haushaltsreste in Höhe von 1.421.190 Euro in das Jahr 2023 übernommen worden.

Der Saldo aus **Finanzierungstätigkeit** weist ein Minus von 714.287,50 Euro aus, da keine Einzahlungen durch die Aufnahme von Investitionskrediten erfolgten. Der 2022 geplante Investitionskredit in Höhe von 315.500 Euro wurde bisher nicht aufgenommen. Die Auszahlungen für Tilgungen betragen 714.287,50 Euro inklusive des Hessenkassenanteils in Höhe von turnusgemäßen 85.725 Euro und Sondertilgung von 257.175 Euro. Damit entfallen auf die Tilgung von Investitionskrediten 371.387,50 Euro.

Vermögensrechnung 2022

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr um 567.319 Euro gestiegen. Dies resultiert aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2022.


Holger Siemon
Bürgermeister

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner
Marburger Str. 82
35117 Münchhausen

Antrag

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.11.2023

Der Gemeindevorstand wird gebeten vorübergehend ein ganztägiges Tempolimit von 30km/h in den Ortsdurchfahrten Simtshausen und Münchhausen einzuführen.

Begründung des Antrages

Im Rahmen der Rückstufung der B252 (alt) geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde Münchhausen als Eigentümerin über.

Nach Abschaltung der Ampelanlagen in den jeweiligen Ortsdurchfahrten ist eine sichere Überquerung der Straße für Fußgänger, insbesondere Kinder auf deren Schulweg und ältere Menschen, nicht gewährleistet.

Zudem ist damit zu rechnen, dass der Schwerlast- und Individualverkehr weiterhin die Ortsdurchfahrten Simtshausen und Münchhausen nutzen wird.

Die jeweiligen Tempolimits sollten vorerst so lange gelten, bis durch ggfs. durchzuführende bauliche Maßnahmen, eine sichere Überquerung der Straße wieder gegeben und der Durchgangsverkehr auf ein Minimum reduziert ist.

Caine Konnerth
Fraktionsvorsitzender
SPD-Münchhausen

SPD-Fraktion
Münchhausen

11.10.2023

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner
Marburger Str. 82
35117 Münchhausen

Antrag

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.11.2023

Der Gemeindevorstand wird gebeten, Finanzmittel in den Haushalt 2024 einzustellen, die es ermöglichen, die Münchhausener Nachrichten für alle Haushalte kostenfrei zu erhalten.

Begründung des Antrages

Im Hinblick auf die umfassende Information der politischen Gemeinde sollte es jedem Bürger und jeder Bürgerin ermöglicht werden – ob in digitaler oder analoger Form – sich anhand der Münchhausener Nachrichten sich kostenfrei über gemeindliche Aktivitäten, Vorhaben und Entscheidungen der Gremien zu informieren.

Ich verweise auf den Antrag/Anfrage der SPD-Fraktion zur 11. Gemeindevertretersitzung am 01. 11.2017.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Caine Konnerth
Fraktionsvorsitzender
SPD-Münchhausen



UGL-Fraktion, z.H. Lena Siemon Marques
In den Rotgärten 8, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner

Marburger Straße 82
35117 M ü n c h h a u s e n

13.10.2023

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.11.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:
Eine **Katzenschutzverordnung**, die eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Gemeinde Münchhausen beinhaltet.

Begründung:

Zweck dieser Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in größerer Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Zudem soll durch die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht die Population wildlebender Katzen im Gebiet der Gemeinde Münchhausen begrenzt und zugleich die Voraussetzung geschaffen werden, dass (verletzte) Fundtiere zügiger der Halterin oder dem Halter zurückgegeben werden können. Die Entstehung sowie die weitere Zunahme wildlebender Katzenpopulation bzw. streunender Katzen gehen auch – wenn nicht überwiegend – auf unkastrierte Katzen von Halter/innen zurück, die ihren Tieren Freigang gewähren. Parallel dazu ist zu beobachten, dass sich die aufgefundenen und ins Tierheim gebrachten Katzen im Laufe der letzten Jahre in einem immer desolateren Gesundheitszustand befinden. (Siehe Anlage Anschreiben des Trägervereins des Tierheimes für den Landkreis Marburg-Biedenkopf an die Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf). Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem

Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Unkastrierte, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit wildlebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen. (siehe Katzenschutzbericht des deutschen Tierschutzbundes August 2023)

Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere ansteigt. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender Kontakte zum wildlebenden Bestand letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt. Eine Katzenschutzverordnung dient daher gerade auch dem Schutz der Freigängerkatzen.

Eine Katzenschutzverordnung erreicht auf Grund der kommunenübergreifenden Mobilität wildlebender Katzen nur dann die notwendige Effektivität, wenn sie von allen Städten und Gemeinden eingeführt wird. Da der Landkreis keinen Spielraum sieht, eine entsprechende Regelung auf seiner Ebene einzuführen, ist es nunmehr an den kreisangehörigen Kommunen, in ihren jeweiligen Bereichen möglichst gleichlautende Regelungen zu treffen.

Entsprechende Katzenschutzverordnungen wurden bereits von mehreren Kommunen im Landkreis beschlossen oder sind dort im Geschäftsgang, u.a. Kirchhain und Marburg, Cölbe, Ebsdorfergrund und Amöneburg.

Zur sachlichen Begründung wird im Übrigen auf das anliegende Schreiben des Trägervers des Tierheims für den Landkreis Marburg-Biedenkopf verwiesen. Das Schreiben enthält auf Seite 2 auch exemplarische Bilder der gesundheitlichen Schäden, zu deren Eindämmung und Vermeidung die Katzenschutzverordnung unter anderem dienen soll.

Außerdem anbei die Katzenschutzverordnung der Gemeinde Cölbe, die als mögliche Vorlage für ein entsprechendes Dokument in Münchhausen dienen könnte.



Lena Siemon Marques



Tierheim Cappel in Marburg

Verein Tierheim

Landkreis Marburg-Biedenkopf e. V.

Tierheim Cappel ♦ Bahnhof 7 ♦ 35043 Marburg

Bahnhof 7, 35043 Marburg
☎ (0 64 21) 4 67 92
📠 (0 64 21) 95 31 37
Internet: www.tierheim-marburg.de
E-Mail: tierheim@marburg.de

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Beigeordnete und Stadträt/innen,
sehr geehrte Gemeindevertreter/innen und Stadtverordnete,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die (nicht nur) aus unserer Sicht dringende Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der Einführung einer Katzenschutzverordnung in den Städten und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinweisen.

Eine Katzenschutzverordnung umfasst die verpflichtende Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilaufenden Katzen im fortpflanzungsfähigen Alter. Sie basiert auf Basis einer Verordnung, die durch die hessische Landesregierung in 2015 beschlossen und in die Verantwortung der Kommunen übergeben wurde. Die Landesverordnung dient hierzu als Rahmen.

Die erwünschte Folge und der beabsichtigte Zweck einer solchen Verordnung ist im eigenen, kommunalen Verantwortungsbereich neben dem effektiven Katzenschutz vor allem auch perspektivisch die Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung freilaufender und streunender Katzen und damit die Bekämpfung der damit verbundenen Herausforderungen. Dies bedeutet aber auch, dass Kommunen ohne Verordnung die Bemühungen der anderen Städte und Gemeinden erschweren – denn fortpflanzungsfähige Katzen wandern häufig viele Kilometer auf Partnersuche und halten sich nicht an kommunale Grenzen.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben bisher Amöneburg, Kirchhain und Neustadt eine Katzenschutzverordnung beschlossen. Marburg prüft nach Magistratsbeschluss aktuell die Einführung.

Unkastrierte Fundkatzen/Streuerkatzen, mit und ohne Nachwuchs, machen jährlich ca. 70% des Katzenbestands des Tierheims aus (d.h. 200-250 Tiere). Aufgrund der Vorerkrankungen durchlaufen diese Tiere eine lange Quarantänezeit von mind. 4-6 Wochen, dadurch sind die Aufnahmekapazitäten zusätzlich eingeschränkt.

Die Hauskatze ist kein Wildtier, sondern ein Haustier, das untrennbar mit der Tierhaltung durch den Menschen verbunden ist. Katzen in Privathaltung sind Eigentum – und Eigentum verpflichtet. Doch bezüglich freilaufender, unkastrierter Katzen ohne Kennzeichnung tolerieren noch viele Gemeinden und Städte, dass das Tierheim und somit letztlich die Kommunen selbst die Verantwortung und sämtliche Kosten für Versorgung, Verpflegung und Behandlung übernehmen.

Die Katzenschutzverordnung bietet die gesetzliche Grundlage, diese Verantwortung beim Eigentümer anzusiedeln. Die Kommunen haben damit eine rechtliche Handhabe, diese Lage mittel- bis langfristig deutlich zu verbessern, Tierleid zu vermindern und die BesitzerInnen bei ihrer ohnehin gegebenen Verantwortung zu beahften.

Die Katzenschutzverordnung bedeutet...

... **kurzfristig:** eine **Signalwirkung** an die EinwohnerInnen, dass unkontrollierte Katzenvermehrung und -haltung auf Kosten der Kommune nicht geduldet wird;

... **mittelfristig:** **gesetzliche Absicherung** und konkrete Handlungsmöglichkeiten für Behörden (Ordnungsbehörde, Veterinärbehörde) und das Tierheim, aktiv einschreiten zu können;

... **langfristig:** den **Rückgang der wildlebenden und sich unkontrolliert vermehrenden Katzenpopulationen** und des damit verbundenen Tierleids.

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf, IBAN: DE80 5335 0000 0000 0091 99

Streunerleben bedeutet nicht „sorglose Freiheit“.

Das Tierleid, welches durch die unkontrollierte Vermehrung von Katzen entsteht, ist evident. Häufig sprechen wir hierbei von Infektionserkrankungen wie Katzenschnupfen (Abb. 1, 2, 3), Katzensenche (Abb. 3, 4, 7), Katzen-Leukose und -Aids (Abb. 5, 6, 11) oder Hautpilz (Abb. 7), schwere Entzündungen und schweren unbehandelten Verletzungen (Abb. 6, 8, 9, 11, 12) sowie Organerkrankungen (Abb. 5, 10) u.v.m.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6



Abb.7



Abb. 8



Abb. 9



Abb. 10



Abb. 11



Abb. 12

Häufig gestellte Fragen:

F: Wie soll die Katzenschutzverordnung kontrolliert werden?

A: Eine Katzenschutzverordnung braucht, wie viele andere Verordnungen (oder z.B. die Anschnallpflicht), **nicht aktiv kontrolliert** zu werden. Es gibt somit keinen nennenswerten Mehraufwand für die Kommune. Die Verordnung bietet allerdings einen gesetzlichen Handlungsrahmen für ordnungsrechtliche Eingriffe im Sinne des Tierwohls, wenn die Notwendigkeit besteht, und stärkt somit die Möglichkeiten der Ordnungsbehörden und des Veterinäramts und gibt dem Tierheim auch Rechtssicherheit, um Fundkatzen ohne Kennzeichnung direkt kastrieren zu lassen.

F: Welche Relevanz hat die Katzenschutzverordnung für private KatzenhalterInnen?

A: Viele der oben benannten **Infektionserkrankungen** können auf Katzen aus Privathaushalten übertragen werden (Herpesviren, Caliciviren, Parvovirose, FIV, FeLV, Hautpilz, Parasiten...). Private Freigänger werden zudem auch immer wieder Opfer von Angriffen unkastrierter Kater, die **Revieransprüche durch Kämpfe** deutlich machen möchten oder ausgeprägtes Markierverhalten zeigen. Darüber hinaus handelt es sich bei häufig von streunenden Katzen übertragenen Parasiten wie Giardien, Läusen, Flöhen und bei Hautpilz um **Zoonosen, die auch auf den Menschen übertragbar sind**.

F: Müssen wir über mehrere Jahre Daten erheben? Kann erst ab einer gewissen Anzahl eine Verordnung erlassen werden?

A: Nein. Es muss lediglich festgestellt werden, **dass in der Gemeinde unkontrollierte Katzenvermehrung existiert**. Dies wurde in der kleinen Anfrage an das BMEL (Drucksache 18/118900 von 2017) geklärt. Das Vorkommen dieser Katzen kann durch das Tierheim, TierschützerInnen und Tierärzte bestätigt werden.

F: Wer gilt als HalterIn?

A: Jede Person, die sich die Erlangung der Sachherrschaft und den Besitzbegründungswille erkennbar macht, indem sie **z.B. im eigenen Garten oder auf dem eigenen Hof Katzen anlockt, füttert und in ihren Haushalt/ihren Alltag integriert**. Diese Person wäre auf Grundlage der Katzenschutzverordnung somit auch für eine Kastration und Kennzeichnung dieser Katzen verantwortlich.

F: Welche Ausnahmen gibt es?

A: Jede Katzenschutzverordnung kann und sollte Ausnahmen genehmigen, **wenn Katzen kontrolliert und tierschutzgesetzgerecht gezüchtet werden und die ordnungsgemäße Kontrolle und Versorgung des Nachwuchses gewährleistet werden kann**. Reine Wohnungskatzen/Katzen mit nur gesichertem Freigang (abgesicherter Bereich wie Balkon, Terrasse, Auslaufgehege...) sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.

F: Müssen wir die Satzung selbst erarbeiten?

A: **Nein. Das Land Hessen stellt neben einer Handreichung für Kommunen auch eine Magistrats-/Gemeindevorstandsvorlage zur Verfügung**. Diese senden wir im Anhang zu. Die Gemeinden, die bereits eine entsprechende Satzung in Gebrauch haben, senden diese sicherlich auch gerne als Vorlage zu. Sie können sich hierzu beispielsweise an die Amöneburg und Kirchhain wenden.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Jens Ried
1. Vorsitzender Verein Tierheim

Maresi Wagner
Tierheimleitung

Kastrations-, Kennzeichnungs und Registrierpflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Cölbe

– Katzenschutzverordnung –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl 10; 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Abs. 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass der folgenden Katzenschutzverordnung beschlossen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierrregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig (über einen Zeitraum von sechs Monaten) Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Ordnungsamt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.
- (5) Katze im Sinne dieser Verordnung ist jedes Tier der Art Katze (*Felis silvestris catus*). Weibliche und männliche Tiere dieser Art werden gleichermaßen von dieser Verordnung erfasst.

§ 2 Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Cölbe auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchführen lassen.

(4) Ein vom Halter / von der Halterin personenverschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen und registrieren lässt oder

b) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.